

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich,

Bundesinnung der
Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall - Textil.

I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler.
- c) Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. März 2006 in Kraft.

III. Kollektivvertragslöhne und Lehrlingsentschädigungen

Die ab 1. März 2006 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen sind in den beigeschlossenen Lohntabellen festgelegt:

- a) Lohntabelle für Kürschner und Präparatoren;
- b) Lohntabelle für Gerber, Lederfärber, Rohwarenzurichter, Rohwarenfärber, Lederlackierer, Lederwalker, Appreteure von Leder und Rohwaren;
- c) Lohntabelle für Handschuhmacher und Säckler (Lederbekleidungszeuger);
- d) Lohntabelle für Kappenmacher.

IV. Tatsächliche Stundenverdienste

Bisherige tatsächliche Stundenverdienste, die über den neu festgesetzten tariflichen Stundenlöhnen liegen, bleiben unberührt. Bei der Prüfung, ob der neue tarifliche Stundenlohn erreicht ist, ist der bisherige Gesamtstundenverdienst des Arbeitnehmers heranzuziehen.

V. Stück-, Akkord- oder Prämienlöhne

Die bisher geltenden Stück-, Akkord- oder Prämiensätze bleiben unverändert, wenn der Durchschnittsverdienst der Stück-, Akkord- oder Prämiengruppe den Bestimmungen des § 7 (6) Rahmenkollektivvertrag vom 1. Mai 2002 entspricht.

Ist dies nicht der Fall, so sind die Stück-, Akkord- oder Prämiensätze so aufzustocken, dass sie der Stück-, Akkord- oder Prämiengruppe einen Gruppendurchschnittsverdienst von mindestens 25 % über dem entsprechenden Kollektivvertragslohn ermöglichen.

VI. Integrative Berufsausbildung

Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem. § 8 b Abs. 1 BAG idF BGBl I 79/2003 werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert; ergeben sich Teile von Monaten gebührt für das ganze Monat die höhere Lehrlingsentschädigung.

Bei nachträglicher Verlängerung bleibt das der Lehrlingsentschädigung zugrunde liegende Lehrjahr so lange unverändert, bis sich nach dem vorstehenden Satz Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem. § 8 b Abs. 2 BAG idF BGBl I 79/2003 gebührt die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres. Nach einem Jahr erhöht sich dieser Anspruch um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr und jener für das zweite Lehrjahr, nach zwei Jahren um ein Drittel dieser Differenz.

Die Lehrlingsentschädigungssätze der integrativen Lehre betragen 80 % der Lehrlingsentschädigung des jeweiligen oben angeführten Verwendungsjahres.

VII. Anrechnung von integrativer Berufsausbildung

Wird die teilqualifizierende Ausbildung (einschließlich der Berufsschule im Sinne der Anforderungen des BAG) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein als die während der Teilqualifizierungs-Ausbildung zuletzt bezahlte.

VIII. Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner zur Aus- und Weiterbildung

Die Kollektivvertragspartner betonen die Wichtigkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebe und der Arbeitnehmer/innen. Sie empfehlen, Bildungsinteressen der Arbeitnehmer/innen zu fördern und betrieblich mögliche Rücksicht zu nehmen. Sie heben hervor, dass die diskriminierungsfreie Einbeziehung gerade von Frauen in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein wichtiges gemeinsames Anliegen ist. Ebenso wichtig ist es, durch rechtzeitige Weiterqualifizierung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer/innen beizutragen.

IX. Abfertigung NEU

Vereinbaren Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes / Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der / die Arbeitnehmer/in bzw. der/die Arbeitgeber/in berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.

X. Regelungen für Teilzeitbeschäftigte

Für Arbeitnehmer/innen, die während des Kalenderjahres von einer Vollbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt übertreten, setzt sich der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration jeweils aus dem der Dienstzeit im Kalenderjahr entsprechenden Teil des Urlaubszuschusses/der Weihnachtsremuneration vor dem Übertritt und dem entsprechenden Teil nach dem Übertritt zusammen.

XI. Allgemeine Arbeitsverhinderungsfälle

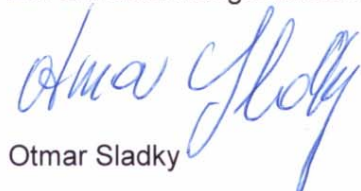
§ 16, 1. Satz des Rahmenkollektivvertrages wird wie folgt geändert:

Der/die Arbeitnehmer/in hat, wenn er/sie auf Grund nachstehend angeführter Ereignisse ohne sein/ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert wird, Anspruch auf:

Wien, am 17. Februar 2006

**WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH,
Bundesinnung der
Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler**

Der Bundesinnungsmeister:

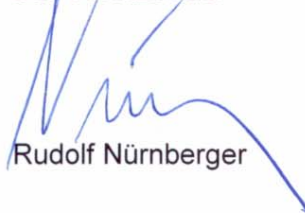

Otmar Sladky

Der Bundesinnungsgeschäftsführer:


Mag. Erwin Czesany

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,
Gewerkschaft Metall - Textil**

Der Vorsitzende:


Rudolf Nürnberger



Der Zentralsekretär:


Karl Haas

a) LOHNTABELLE

für Kürschner und Präparatoren

gültig ab 1.3.2006

Lohngruppen:	Stundenlöhne in €
1. Selbständige Kürschner-Präparatoren- fachkraft, Klasse 1	6,65
2. Kürschner-Präparatorenfachkraft, Klasse 2 nach dem 2. Gehilfenjahr, die der selbst- ständigen Kürschner-Präparatorenfachkraft zur Hand arbeitet	6,23
3. Kürschner-Präparatorenfachkraft, Klasse 3, im 1. und 2. Jahr nach der Auslehre	5,77
4. Pelz-Maschinnähen, Klasse 1	5,81
5. Pelz-Maschinnähen, Klasse 2, im 1. und 2. Jahr der Beschäftigung	5,56
6. Staffieren	5,61
7. Hilfsarbeiten	5,56
Lehrlingsentschädigungen:	monatlich €
im 1. Lehrjahr monatlich	334,00
im 2. Lehrjahr monatlich	455,00
im 3. Lehrjahr monatlich	598,00

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höherer Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.

b) LOHNTABELLE

**für Gerber, Lederfärber, Rohwarenzurichter, Rohwarenfärber,
Lederlackierer, Lederwalker, Appreteure von Leder und Rohwaren**

gültig ab 1.3.2006

Lohngruppen:	Stundenlöhne in €
1. Facharbeiter	6,17
2. Qualifizierte angelernte Arbeiter	5,77
3. Angelernte Arbeiter	5,58
4. Hilfsarbeiten	5,56

Lehrlingsentschädigungen:	monatlich €
im 1. Lehrjahr monatlich	334,00
im 2. Lehrjahr monatlich	455,00
im 3. Lehrjahr monatlich	598,00

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höherer Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.

c) LOHNTABELLE

für Handschuhmacher und Säckler (Lederbekleidungserzeuger)

gültig ab 1.3.2006

Lohngruppen:	Stundenlöhne in €
1. Facharbeiter	6,17
2. Facharbeiter bis zum 3. Gehilfenjahr	5,78
3. Selbständiges Maschinnähen	5,77
4. Maschinnähen in den ersten 2 Jahren	5,58
5. Hilfsarbeiten	5,56

Lehrlingsentschädigungen:	monatlich €
im 1. Lehrjahr monatlich	334,00
im 2. Lehrjahr monatlich	455,00
im 3. Lehrjahr monatlich	598,00

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höherer Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.

d) LOHNTABELLE

für Kappenmacher

gültig ab 1.3.2006

Lohngruppen:	Stundenlöhne in €
<u>Gelernte Arbeiten, Bügeln, Zuschneiden:</u>	
unselbständig	5,77
selbständig	6,65
<u>Maschinnähen:</u>	
unselbständig	5,56
selbständig	5,77
Handnähen	5,56
Handbügeln	5,92
Hilfsarbeiten	5,56

Unter den im vorstehenden Schema als selbständig bezeichneten Kräften sind solche zu verstehen, die sämtliche in ihren Sparten im Betrieb anfallenden Arbeiten (Kappenarbeiten) selbständig ausführen können.

Lehrlingsentschädigungen:	monatlich €
im 1. Lehrjahr monatlich	455,00
im 2. Lehrjahr monatlich	598,00

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.